

Zweites Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich
Trassenaufhiebe sind Rodungen

Europäische Kommission bestätigt neuerlich den Standpunkt der
Gemeinden Koppl und Eugendorf sowie der
Bürgerinitiativen „Nockstein-Koppl“ und „Hochkreuz-Eugendorf“

Pressekonferenz vom 15.01.2020
Presseunterlagen

Die Republik Österreich, das Bundesland Salzburg und das Bundesverwaltungsgericht haben massive Verstöße gegen das geltende Unionsrecht zu verantworten. Deshalb mussten sich die Gemeinden Koppl und Eugendorf sowie die Bürgerinitiativen bereits mehrfach an die Europäische Kommission wenden. In Österreich stießen sie nämlich bisher auf taube Ohren.

Erstes Vertragsverletzungsverfahren – SUP

Die EU-Kommission hat bereits mit Beschluss vom 25.07.2019 aufgrund der Beschwerde der Gemeinden und der Bürgerinitiativen aus dem Jahr 2014 ein **Vertragsverletzungsverfahren mit der Im Land Salzburg droht um den Nockstein das Entstehen einer der massivsten Umweltsünden des 21. Jahrhunderts und damit ein über 80 Jahre sichtbares Zeichen politischen Versagens.** gegen Österreich wegen Nichtdurchführung der strategischen Umweltprüfung (SUP) im Sachbereich Energie eingeleitet. Bis heute wurde der Netzentwicklungsplan (NEP), der den Rahmen für die 380-kV-Salzburgleitung bildet, unionsrechtswidrig keiner strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen.

Zweites Vertragsverletzungsverfahren – Trassenaufhieb

Auch was den erforderlichen Trassenaufhieb im Ausmaß von rund 600 ha betrifft, liegt eine klare Unionsrechtswidrigkeit vor. Der EuGH hat nämlich in dem für alle österreichischen Behörden und Gerichte bindenden Urteil vom 07.08.2018 (*Prenninger u.a.; Rs C-329/17*) entschieden, dass die vom Trassenaufhieb betroffenen Böden einer neuen Nutzung zugeführt werden und deshalb **nicht mehr Wald** sind. Trassenaufhiebe sind unionsrechtlich gleich wie Rodungen zu behandeln.

Dennoch hat der **Bundesgesetzgeber** im klaren Widerspruch zu diesem Urteil des EuGH mit Novelle 2018 zum UVP-G 2000 den Trassenaufhieb unionsrechtswidrig derart geregelt, dass es sich beim Trassenaufhieb um keine Rodungen handelt.

Selbst das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Erkenntnis vom 26.02.2019, die 380-kV-Salzburgleitung betreffend, das klare Urteil des EuGH **missachtet**. Es ging unionsrechtswidrig davon aus, dass die Trassenaufhiebe im Ausmaß von rund 600 ha keine Rodungen darstellen. Alle dazu von der Salzburger Landesregierung als UVP-Behörde und vom Bundesverwaltungsgericht eingeholten Sachverständigengutachten sind allein aufgrund dieser unrichtigen Anwendung des Unionsrechts unbrauchbar, weil sie bei einer Fläche von rund 600 ha von keinen Rodungen ausgehen.

Die Gemeinden und die Bürgerinitiativen haben aufgrund dieser klaren Missachtung des Urteils des EuGH vom 07.08.2018 durch den Bundesgesetzgeber und durch das Bundesverwaltungsgericht eine **zweite Beschwerde** bei der Europäischen Kommission eingebracht.

Die **Europäische Kommission** teilte auf Grund dieser Beschwerde den Gemeinden und den Bürgerinitiativen nunmehr mit, dass sie mit Beschluss vom 10.10.2019 ein weiteres **Vertragsverletzungsverfahren mit der Nr. 2019/2224** gegen Österreich eingeleitet hat. Dieses Vertragsverletzungsverfahren umfasst den von den Gemeinden und Bürgerinitiativen aufgezeigten Verstoß gegen das Unionsrecht betreffend Trassenaufhiebe und weitere Verstöße (zB Standortentwicklungsgesetz).

Die Europäische Kommission teilt im eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2019/2224 vollinhaltlich die Rechtsansicht der Gemeinden und Bürgerinitiativen, dass es sich bei den vom Trassenaufhieb betroffenen Böden nicht mehr um Wald handelt. Aus Sicht der Europäischen Kommission sind Trassenaufhiebe nicht anders als Rodungen zu behandeln. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen, die der Bundesgesetzgeber mit Novelle 2018 zum UVP-G 2000 eingeführt hat, sind aus Sicht der Europäischen Kommission unionsrechtswidrig.

Somit haben zwischenzeitlich der EuGH (Urteil vom 07.08.2018), der Verwaltungsgerichtshof (Entscheidungen vom 29.09.2015 und vom 01.10.2018) und nunmehr auch die Europäische Kommission im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2019/2224 (Aufforderungsschreiben vom 10.10.2019) entschieden, dass Trassenaufhiebe unionsrechtlich gleich wie Rodungen zu behandeln sind. Was braucht es mehr? Selten hat sich eine Rechtsfrage derart eindeutig dargestellt.

Auf Grund dieser klaren Verstöße gegen das Unionsrecht ist nachvollziehbar, dass das Vertrauen der betroffenen Bevölkerung in den Rechtsstaat erschüttert ist.

Die Regierungsparteien haben nunmehr diese Verstöße gegen das Unionsrecht im Zusammenhang mit dem Trassenaufhieb und der fehlenden strategischen Umweltprüfung (SUP) im Sachbereich Energie erkannt. Im **Regierungsübereinkommen 2020 – 2024** werden konkret die zwei Vertragsverletzungsverfahren mit der Nr. 2017/4072 und mit der Nr. 2019/2224 genannt und die Behebung der Verstöße durch entsprechende gesetzliche Anpassungen angekündigt. Die SUP-Pflicht soll kommen; auch im Energiebereich. Gesetzlich soll geregelt werden, dass Trassenaufhiebe Rodungen sind.

Die Gemeinden Koppl und Eugendorf sowie die Bürgerinitiativen erwarten sich, dass die neue Regierung ihre politische Verantwortung entsprechend dem Regierungsübereinkommen wahrnimmt, alle Verstöße gegen das Unionsrecht unverzüglich behebt und damit einen Neustart ermöglicht.

AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Bgm. Rupert Reischl, Gemeinde Koppl, Tel.Nr.: 06221 / 7213 – 0

Bgm. Johann Strasser, Gemeinde Eugendorf, Tel.Nr.: 06225 / 8209 – 0

Rechtsanwalt Dr. Adolf Concin, Concin & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mutterstraße 1a, 6700 Bludenz, Tel.Nr.: 05552 / 66444, Handy: 0664 / 340 81 43